

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	21.09.2015

Dauerdemonstration Kölner Klagemauer Aus der Sitzung vom 04.05.2015 (0940/2015)

Frau Möller dankt für die Beantwortung der Anfrage, findet diese jedoch nicht abschließend und fragt nach, ob bekannt sei, wie der Veranstalter der Klagemauer an die Fotos und Plakate komme. Mache er die Aufnahmen selbst? Außerdem habe sie in der vergangenen Woche wieder Fotos auf dem Boden liegen sehen, zusätzlich zu der gespannten Leine. Sie bittet um Kontrolle, ob der Veranstalter die rechtlichen Grenzen einhalte.

Mitteilung der Verwaltung:

Weder der Verwaltung noch der Polizei als zuständige Versammlungsbehörde ist die Herkunft der Fotos und Plakate bekannt.

Durch die grundgesetzlich geschützte Versammlungsfreiheit ist auch ein mögliches Ablegen von Fotos oder Plakaten auf der Platzfläche selbst abgedeckt. Ein derartiges Ablegen auf der Platzfläche wird jedoch gegenwärtig nicht praktiziert.

Die Überwachung und die Erteilung zusätzlicher Auflagen zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Versammlung liegt in der Zuständigkeit der Polizei.

Mögliche Ordnungswidrigkeiten in Form von Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes nach Beendigung der Versammlung konnten zuletzt durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst nicht festgestellt werden.

gez. StD Kahlen